

P R O T O K O L L

über die Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au
am Montag, dem 17. September 2018 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6

Anwesend waren:

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	14. GR ⁱⁿ	Ingrid Kaubeck
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	15. GR ⁱⁿ	Silvia Krendl
3. gfGR	Josef Friedl	16. GR	DI(FH) Matthias Mayer
4. gfGR ⁱⁿ	Elisabeth Kaindl	17. GR ⁱⁿ	Ramona Schacherlehner
5. gfGR	Hermann Stockinger	18. GR	Franz Stocklassa
6. gfGR	Mag. (FH) Johannes Tanzer	19. GR ⁱⁿ	Renate Vogel
7. gfGR	Helmut Überlackner	20. GR	Dietmar Hausberger
8. GR	Markus Fehringer	21. GR ⁱⁿ	Anita Kaiser
9. GR ⁱⁿ	Angelika Fellner	22. GR	Dominik Kloibhofer
10. GR ⁱⁿ	Veronika Frühauf	23. GR ⁱⁿ	Sabine Stowasser
11. GR	Andreas Gruber, MA BSc	24. GR	Johann Egger-Richter
12. GR ⁱⁿ	Verena Gruber-Fellner	25. GR	Jürgen Haunschmid
13. GR	Peter Hofer	26. GR	Franz Streßler

Anwesend waren außerdem:

Amtsleiter Josef Maderthaler als Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

GR Franz Berger, GR Raimund Tanzer, GR Andreas Zinedner

Nicht entschuldigt abwesend waren:

--

Vorsitzender:

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls vom 13. August 2018
3. Ankauf Feuerwehrauto FF Hochstraß
4. Annahmeerklärung Förderung NÖWWF, WVA BA 10
5. Änderung der Satzung des Gemeindeabwasserverband "Oberes Urtal"
6. Änderung Flächenwidmungsplan
7. Mitverlegung EVN-Leitungen beim Wasserleitungsbau nach Kürnberg
8. Errichtung Aufschließungsstraße Kürnberg – Grünmann Parzellierung
9. Zeichnungsberechtigung für die Gemeindekasse
10. Personalangelegenheiten

Erledigung der Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls vom 13. August 2018

Antrag des Bürgermeisters:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. August 2018 möge genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Ankauf Feuerwehrauto FF Hochstraß

Für die FF Hochstraß soll ein Feuerwehrauto HLF 1 angeschafft werden. Entsprechend der vorliegenden Preisvergleiche, Angebote und Kostenaufstellung soll ein Vorführfahrzeug „Magirus Lohr“ sowie eine Tragkraftspritze angeschafft werden:

Kostenaufstellung HLF 1 FF Hochstrass

Angebote für HLF1

Fa. Magirus Lohr	€ 246 743,41
Fa. Rosenbauer	€ 259 796,03

Angebot für HLF1 Vorführfahrzeug

Fa. Magirus Lohr	Teil 1	€ 168 600,00
	Teil 2	€ 3 306,36
	Teil 3	€ 20 805,31
	Gesamt	€ 192 711,67
Fa. Rosenbauer	Kein Fahrzeug angeboten	

Angebot für Tragkraftspritze

Fa. Rosenbauer	€ 14 025,64
Fa. Magirus Lohr	€ 11 341,38

Aufgrund des geringeren Preis und der optimalen Ausstattung hätte sich die FF Hochstrass für den Ankauf des Vorführfahrzeuges von Magirus Lohr entschieden.

Die mobile Tragkraftspritze wurde von der Fa. Rosenbauer ausgewählt, da auf Grund der praktischen Erfahrungen, diese besser für den Einsatz bei der FF Hochstrass geeignet ist.

Gesamtkosten	€ 206 737,31
UST	€ 34 456,22

Förderung Fahrzeug Land NÖ

€ 55 000,00

Förderung Tragkraftspritze Land NÖ

€ 3 000,00

HLF 1	Aufteilung %	Mindestausrüstung	Zusatz	Aufteilung %
Grundpreis		206 737,31	0,00	
Förderung		58 000,00	0,00	
ohne Förderung		148 737,31	0,00	
FF	30,00	44 621,19	0,00	100,00
Gemeinde	70,00	104 116,12	0,00	0,00
UST		34 456,22	0,00	
FF Anteil mit Landesförderung	49,64	102 621,19	0,00	
Gemeinde	50,36	104 116,12	0,00	
FF Anteil UST		17 103,53	0,00	
Gemeinde UST		17 352,69	0,00	
FF Anteil		27 517,66	0,00	
Gemeinde		86 763,43	0,00	
UST		34 456,22	0,00	
Förderung		58 000,00	0,00	
Gesamt		206 737,31	0,00	

Aufteilung der Gesamtfinanzierung

Förderung Land NÖ	58 000,00
UST Rückerstattung	34 456,22
Gemeindeanteil	86 763,43
Feuerwehranteil	27 517,66
Gesamtkosten brutto	206 737,31

Stand 180905

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, für den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeug HLF1 Vorführfahrzeug Magirus Lohr sowie eine Tragkraftspritze Rosenbauer der FF Hochstraß einen Gemeindeanteil von € 86.763,43 zu leisten. Die Vorfinanzierung erfolgt zur Gänze durch die Gemeinde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Annahmeerklärung Förderung NÖWWF,WVA BA 10

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 ist die Zusicherung von Fördermitteln aus dem **NÖ Wasserwirtschaftsfonds** für die WVA, Erweiterung Aichweg, St. Michael und Kürnberg, BA 10 zugesichert worden.

Bis zur Endabrechnung wird zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem)

in der Höhe von EUR 180.000,00

vorläufig 3,33 %, das sind EUR 5.994,00

zu den in den Beilagen festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Förderung erfolgt **zur Gänze** in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages**.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) und dem Förderungsausmaß für diesen Bauabschnitt errechnete theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Sankt Peter in der Au die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Juni 2018, WWF-20212010/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Sankt Peter in der Au, Erweiterung Aichweg, St. Michael, Kürnberg, Bauabschnitt 10, erklärt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Änderung der Satzung des Gemeindeabwasserverband "Oberes Urftal"

Sachverhalt:

In § 11 Abs. (4) der Satzungen des Gemeindeabwasserverband "Oberes Urftal" ist geregelt, dass „die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen im Verhältnis der Einwohner bzw. der Einwohnergleichwerte der verbandsangehörigen Gemeinden innerhalb des Einwohnerbereiches der Verbandsanlagen erfolgt.“

Die Einwohnergleichwerte sind noch mit 14.000 festgelegt und auf die einzelnen Gemeinden nach fixen Prozentsätzen aufgeteilt.

Nachdem nunmehr die Kläranlage erweitert wurde und ein Konsens von 18.000 EW vorliegt und die Aufteilung auf die Mitgliedsgemeinden für den nicht gedeckten Aufwand für Betrieb und Erhaltung

der Anlagen bereits seit vielen Jahren aufgrund von Messungen der Schmutzfracht durch die Klärwörter erfolgt, möge § 11 Abs. (4) wie folgt angepasst bzw. abgeändert werden:

(4) Die Aufteilung der Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen erfolgt im Verhältnis der festgestellten Einwohnergleichwerte (gemessen am Summenparameter CSB) des tatsächlich im jeweiligen Kalenderjahr eingeleiteten Abwassers aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden in die Verbandsanlagen. Die Feststellung der tatsächlichen Schmutzfracht hat an mindestens 6 Messtagen im Jahr im Rahmen von mindestens 2 Messserien mit einem Mindestabstand von 2 Monaten auf Basis von 24 Stunden Mischproben zu erfolgen. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Einwohnergleichwertes ist der arithmetische Mittelwert aus der Frachtermittlung der Tagesmischproben heranzuziehen. Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte für die Betriebskostenaufteilung an die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem Summenparameter CSB.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Bestimmung des § 11 Abs. (4) der Satzung des Gemeindeabwasserverband "Oberes Urtal" wie folgt beschließen:

(4) Die Aufteilung der Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen erfolgt im Verhältnis der festgestellten Einwohnergleichwerte (gemessen am Summenparameter CSB) des tatsächlich im jeweiligen Kalenderjahr eingeleiteten Abwassers aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden in die Verbandsanlagen.

Die Feststellung der tatsächlichen Schmutzfracht hat an mindestens 6 Messtagen im Jahr im Rahmen von mindestens 2 Messserien mit einem Mindestabstand von 2 Monaten auf Basis von 24 Stunden Mischproben zu erfolgen. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Einwohnergleichwertes ist der arithmetische Mittelwert aus der Frachtermittlung der Tagesmischproben heranzuziehen.

Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte für die Betriebskostenaufteilung an die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach dem Summenparameter CSB.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Änderung Flächenwidmungsplan

In der Zeit vom 3. April bis 16. Mai bzw. 25. Mai bis 9. Juli 2018 wurden die geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Peter in der Au, GZ 2094 aufgelegt.

Die während dieser Frist eingelangten Stellungnahmen wurden erörtert.

Die diesbezüglichen Empfehlungen des Ortsplaners wurden vollinhaltlich angenommen.

Die meisten Änderungspunkte wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 13.8.2018 beschlossen.

Die Änderungspunkte 6 und 10 sind geplante Geb-Widmungen. Hier mussten noch geologische Gutachten eingeholt werden (Schreiben RU1-R-587/036-2018 vom 11.07.2018).

Die positive Beurteilung liegt nunmehr vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan, GZ 2094, zu genehmigen und folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **St. Michael am Bruckbach** entsprechend dem Projekt des DI Schedlmayer, PZ 2094, abgeändert.

Beschlossen werden die Änderungspunkte **6 und 10** wie öffentlich aufgelegt.

- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Mitverlegung EVN-Leitungen beim Wasserleitungsbau nach Kürnberg

In der Ausschreibung für den Wasserleitungsneubau in Kürnberg und Behamberg sind insgesamt 1.658 m Mitverlegung von diversen Leitungen der EVN ausgeschrieben. Die Gesamtkosten betragen dabei lt. Angebot der Fa. Held&Francke, 3382 Loosdorf, als Billigstbieter 31.591,07 €. Der Projektbereich in Kürnberg hat daran einen Anteil von 694 m was Kosten von 13.223,28 € entspricht.

Diese Summe wäre zusätzlich zur im Prüfbericht ausgewiesenen Summe von 392.030,42 € (welche schon in der Augustsitzung beschlossen wurde) durch den Gemeinderat zu beschließen.

Alle Preise exkl. Ust.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, für die Mitverlegung diverser Leitungen der EVN im Zuge des Wasserleitungsneubaues Kürnberg – Behamberg den Betrag von € 13.223,28 vorzufinanzieren. Die EVN leistet schlussendlich einen Betrag von € 19,- (zuzüglich MWSt.) pro lfm mitverlegter Leitungen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Errichtung Aufschließungsstraße Kürnberg – Grünmann Parzellierung

Für die Errichtung der Aufschließungsstraße Kürnberg – Grünmann Parzellierung liegt eine Kostenschätzung der Kanzlei IKW auf Basis des Leistungsverzeichnisses der Fa. Lang & Menhofer für das Straßenbauprogramm 2016-2018 in Höhe von € 20.566,36 incl. 20 % MWSt. vor.

Es ist berücksichtigt, die gesamt Straße bis zum Planum auszuheben und dann halbseitig eine 40cm starke Frostschutzschicht aufzutragen. Ebenso wird der anfallende Humus auf eine gewünschte Lagerfläche der Gemeinde transportiert. Auch sind die Preissteigerungen seit dem Angebot im Jahr 2016 berücksichtigt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. Lang & Menhofer mit der Errichtung der Aufschließungsstraße Kürnberg – Grünmann Parzellierung im oben beschriebenen Ausmaß zum Preis von € 20.566,36 incl. 20 % MWSt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Zeichnungsberechtigung für die Gemeindekasse

Durch das baldige Ausscheiden von Herrn VB Franz Schönegger sind für die Gemeindekasse durch den Gemeinderat nachfolgende Zeichnungsberechtigte als Stellvertreter des Kassenverwalters Manfred Riedler neu zu beschließen:

- 1) VB Magdalena Stocker
- 2) VB Elke Fehringer

Somit ergibt sich folgende Zeichnungsordnung:

Der **Bürgermeister** mit dem Kassenverwalter (VB Riedler) ODER mit 1) ODER mit 2)
Der **Vizebürgermeister** mit dem Kassenverwalter (VB Riedler) ODER mit 1) ODER mit 2)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Zeichnungsordnung gemäß § 10 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung wie folgt anzupassen:

Zeichnungsordnung für die Gemeindekasse der Marktgemeinde St. Peter in der Au:

*Der **Bürgermeister** mit dem Kassenverwalter (VB Riedler) ODER mit VB Magdalena Stocker ODER mit VB Elke Fehringer*

*Der **Vizebürgermeister** mit dem Kassenverwalter (VB Riedler) ODER mit VB Magdalena Stocker ODER mit VB Elke Fehringer*

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Personalangelegenheiten

Die Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Ende der Sitzung: 20:32 Uhr

